

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 769/2014
Datum RR-Sitzung: 11. Juni 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste; Projektphasen A und B Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Die Ausgliederung der heute noch staatlichen Psychiatriebetriebe aus der kantonalen Verwaltung wird innerhalb der im Spitalversorgungsgesetz festgelegten Frist vom 1.1.2017 geplant und umgesetzt. Die drei Betriebe (UPD, PZM und SPJBB) werden in ihrem jeweiligen geographischen Aktionsraum, in geeigneter organisatorischer Form und mit der Vorgabe des verbindlichen Zusammengehens mit Betrieben der Akutsomatik im gleichen Raum, ausgegliedert. Dabei sind pro Betrieb und Raum unterschiedliche Lösungen möglich – von einer raschen strukturellen Verbindung mit einem Partnerbetrieb bis zu einer vorläufigen isolierten Ausgliederung als Zwischenschritt. Diese betriebs- und regionsspezifischen Strategien und strukturellen Lösungen werden in der Projektphase A erarbeitet und richten sich nach den Vorgaben der Versorgungsplanung 2011–14 (Rückbau stationärer Plätze zugunsten ambulanter / tagesklinischer Leistungen und dezentrale akutpsychiatrische Plätze durch Integration von Psychiatrie in regionalen somatischen Spitälern) und den Stossrichtungen der vorliegenden Regionalen Versorgungskonzepte. In der Projektphase B wird die Umsetzung der erarbeiteten Strategien per 1.1.2017 vorbereitet.

Um das finanzielle Risiko für die Psychiatriebetriebe und die Ausgliederungskosten für den Kanton zu begrenzen, sieht das Verselbstständigungsprojekt vor, dass die Immobilien im Besitz des Kantons bleiben und mit den Betrieben geeignete Miet- oder Baurechtslösungen gefunden werden. Mindestens bis zum Zeitpunkt der Verselbstständigung soll auch die Pensionskassenlösung mit der Bernischen Pensionskasse bestehen bleiben.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Kosten (externe Expertise und Beratung sowie temporäre Mitarbeitende) für die Projektphasen A "Strategie" und B "Umsetzung" bis Anfang 2017 finanziert. Die Kosten für den Kanton Bern belaufen sich dafür auf 2.95 Mio. CHF. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Kosten (externe Expertise und Beratung) für die Projektphase A "Strategie" vom Herbst 2014 bis Ende 2015 belaufen sich auf CHF 1.7 Mio.
- Der Auftrag für die Unterstützung von Projekt B "Umsetzung" wird ab Herbst 2015 neu ausgeschrieben; die Kosten liegen aufgrund einer vagen Schätzung bei CHF 1.25 Mio.



2 Rechtsgrundlagen

Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG), Art. 32 und Art. 148

Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG), Art. 37 Abs. 1

Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Art. 46, 48 Abs. 2 und 50 Abs. 3.

Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Art. 148.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgabe, Art. 46, 48 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 2'950'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Konto 318010 (Dienstleistungen Dritter/Beratung und Honorare) / Kreis GS/RA/KAPA (Funktionsbereich GS)

Produktgruppe Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen

Rechnungsjahre: 2014–2016

Der Kredit wird voraussichtlich durch folgende Tranchen abgelöst:

2014: CHF 100'000

2015: CHF 1'600'000

2016: CHF 1'250'000

Die Kreditsumme ist in den entsprechenden Planjahren im Budget eingestellt.

6 **Begründung**

Artikel 148 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG) sieht eine Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Kliniken innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2014).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat